

VERORDNUNG (EG) Nr. 601/2006 DER KOMMISSION**vom 18. April 2006****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf das Format und das Verfahren der Datenübertragung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 ist ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Zahlungsbilanz, internationalen Dienstleistungsverkehr und Direktinvestitionen festgelegt worden.
- (2) Das Format und das Verfahren für die Übermittlung der benötigten Daten muss genau bestimmt werden, um zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare und harmonisierte Daten zu erstellen, die Gefahr von Fehlern bei der Übermittlung von Daten zu verringern und die Verarbeitung der erhobenen Daten und ihre Bereitstellung für die Nutzer zu beschleunigen. Es sollten deshalb Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, um die in dem jährlich überarbeiteten Zahlungsbilanz-Vademekum von Eurostat enthaltenen Anweisungen zu ergänzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 eingesetzten Zahlungsbilanzausschusses —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2006

Artikel 1**Datenübermittlung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten in elektronischer Form über das von der Kommission (Eurostat) unterhaltene zentrale Portal.

Die Kommission (Eurostat) stellt eine ausführliche Dokumentation zu diesem zentralen Portal zur Verfügung und gibt Leitlinien für die Umsetzung von dafür geeigneten Datenübermittlungsverfahren.

Artikel 2**Datenformat**

Die Mitgliedstaaten verwenden in Übereinstimmung mit den von der Kommission (Eurostat) spezifizierten Austauschstandards das Datenformat „Gesmes“. Die Kommission (Eurostat) stellt eine detaillierte Dokumentation zu diesen Standards zur Verfügung und gibt Leitlinien für ihre Verwendung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung.

Es wird kein urheberrechtlich geschütztes Datenformat verwendet.

Artikel 3**Technische Spezifikation des Datenformats**

Die technische Spezifikation der Datenstruktur ist im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23.

ANHANG

Technische Spezifikation der Datenstruktur

EINLEITUNG

Für eine effiziente Datenverarbeitung ist die Standardisierung von Datensatzstrukturen entscheidend. Sie ist ein notwendiger Schritt bei der Lieferung von Daten entsprechend den von der Kommission (Eurostat) festgelegten Austauschstandards. Alleiniges Medium zur Übermittlung von Daten über die Zahlungsbilanzstatistik durch die Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) ist das Gesmes-Format.

DATENSÄTZE

Die folgenden 5 Datensätze werden für die Zahlungsbilanz-Meldungen verwendet:

Datensatzkennung	Beschreibung
BOP_EUR_Q	Euroindikatoren
BOP_FDI_A	Direktinvestitionen
BOP_ITS_A	Internationaler Dienstleistungsverkehr
BOP_POS_A	Direktinvestitionsbestände
BOP_Q_Q	Vierteljährliche Statistik

DATENSTRUKTUR, CODELISTEN UND ATTRIBUTE

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über die Datenstruktur, die Codelisten und die Attribute, die zu verwenden sind. Die verfügbaren Werte der Attribute sind in der jüngsten Fassung des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu finden.

(1) Häufigkeit

- a) Definition: Häufigkeit der Reihen
- b) Name der Codeliste: CL_FREQ
- c) Format: AN1

(2) Bezugsgebiet oder Meldeeinheit

- a) Definition: das Land oder die geografische/politische Ländergruppe, wo das wirtschaftliche Phänomen gemessen wird. Diese Einheit wird auch „Meldeeinheit“ genannt
- b) Name der Codeliste: CL_AREA_EE
- c) Format: AN2
- d) Für Gebietstypen verwendete Abkürzungen: COU Land, ECO Wirtschaftsgebiet, GEO geografisches Gebiet, ORG internationale Organisation

(3) Anpassungsindikator

- a) Definition: zeigt an, ob eine Saisonbereinigung und/oder Arbeitstagbereinigung stattgefunden hat oder nicht
- b) Name der Codeliste: CL_ADJUSTMENT
- c) Format: AN1

(4) Datentyp

- a) Definition: beschreibt den Typ der Daten für die Zahlungsbilanzstatistik, z. B. Bestandsgrößen, Stromgrößen
- b) Name der Codeliste: CL_DATA_TYPE_BOP
- c) Format: AN1

(5) Codierter ZB-Posten

- a) Definition: codierter Posten aus der Untergliederung der ZB
- b) Name der Codeliste: CL_BOP_ITEM

- c) Format: AN8
 - d) Für Postentypen verwendete Abkürzungen: STD Standardkomponente, MEM Erinnerungsposten, SUP zusätzliche Information, XOE Eurostat/OECD- oder Eurostat-Posten, ECB EZB-Posten, IIP Auslandsvermögensstatus
 - (6) **Währungsuntergliederung**
 - a) Definition: bezieht sich auf die Währungsuntergliederung für Transaktionen und Bestände
 - b) Name der Codeliste: CL_CURR_BRKDOWN
 - c) Format: AN1
 - (7) **Partnergebiet**
 - a) Definition: das Land oder die geografische/wirtschaftliche Ländergruppe, wo das Bezugsgebiet oder die Meldeinheit (ref_area) die Transaktion durchgeführt hat
 - b) Name der Codeliste: CL_AREA_EE
 - c) Format: AN2
 - (8) **Benennung der Reihen**
 - a) Definition: Nennwährung (gemeinsame Währung, z. B. Euro oder ECU oder USD oder Landeswährung usw.) oder Sonderziehungsrechte
 - b) Name der Codeliste: CL_SERIES_DENOM
 - c) Format: AN1
 - (9) **Gebietsansässiger Wirtschaftszweig**
 - a) Definition: gebietsansässiger Wirtschaftszweig
 - b) Name der Codeliste: CL_BOP_EC_ACTIV_R1
 - c) Format: N4
 - (10) **Gebietsfremder Wirtschaftszweig**
 - a) Definition: gebietsfremder Wirtschaftszweig
 - b) Name der Codeliste: CL_BOP_EC_ACTIV_R1
 - c) Format: N4
 - (11) **Beobachtungsstatus (Pflicht)**
 - a) Definition: Information über die Qualität des Wertes oder über einen ungewöhnlichen oder fehlenden Wert
 - b) Name der Codeliste: CL_OBS_STATUS
 - c) Format: AN1
 - (12) **Vertraulichkeit der Beobachtung (bedingt)**
 - a) Definition: Information darüber, ob die Beobachtung außerhalb der Empfängerinstitution bekannt gegeben werden darf oder nicht
 - b) Name der Codeliste: CL_OBS_CONF
 - c) Format: AN1
 - (13) **Versendende Organisation**
 - a) Definition: Einheit, die die Daten versendet
 - b) Name der Codeliste: CL_ORGANISATION
 - c) Format: AN3
 - (14) **Empfänger**
 - a) Definition: Einheit, die die Daten empfängt
 - b) Name der Codeliste: CL_ORGANISATION
 - c) Format: AN3
-